

BUNDESKANZLERAMT  
Verfassungsdienst  
GZ 671.171/115-V/5/88

NOTWENDIGE MASZNAHMEN DER  
BEAMTENAUSBILDUNG IN EG-ANGELEGENHEITEN

I. Befund:

A. Ausgangspunkt

Die - insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt stattfindende - Annäherung Österreichs an die Europäischen Gemeinschaften bringt die dringende Notwendigkeit einer EG-bezüglichen Ausbildung von - in den betroffenen Bereichen tätigen - österreichischen Verwaltungsbediensteten mit sich. Die in der Folge aufgezeigten Ausbildungsprobleme ergeben sich im Rahmen der Teilnahme Österreichs am EG-Binnenmarkt weitgehend unabhängig davon, ob ein EG-Beitritt angestrebt wird oder nicht.

Die folgenden Ausführungen verstehen sich mit der Maßgabe, daß sich einschlägige Ausbildungsprobleme unterschiedlich darstellen, je nachdem, ob die betroffenen Personen bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen oder nicht (Nachschulung bzw. Einschulung).

Fragen der budgetären, planstellenmäßigen und politischen Realisierbarkeit der vorgeschlagenen EG-Ausbildung werden im vorliegenden Grundsatzkonzept noch nicht berücksichtigt.

- 2 -

## B. Ausbildungsbedarf

Ein Ausbildungsbedarf scheint insbesondere in folgender Hinsicht zu bestehen:

### 1. Allgemeines Basiswissen ("Bedarfsgruppe I")

Vermittlung gewisser allgemeiner Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Gemeinschaften.

Dieser Mangel an grundlegender allgemeiner Basisinformation über das EG-System sowie über dessen Auswirkungen auf Österreich erscheint für Verwaltungsbedienstete der Verwendungsgruppen A und B bzw. der Entlohnungsgruppen a und b in allen Bereichen der Verwaltung behebenswert.

### 2. Spezialwissen

Spezifische EG-rechtliche Fachkenntnisse scheinen derzeit sowie in näherer Zukunft vor allem für folgende Tätigkeiten der Verwaltung unerlässlich zu sein:

#### 2.1. Legistische Konformitätsprüfung ("Bedarfsgruppe II")

Im Bereich der Legistik, insbesondere zur Vornahme der EG-Rechts-Konformitätsprüfung dürften folgende Kenntnisse erforderlich sein (in der Regel also für in der Legistik tätige Bedienstete der Verwendungsgruppe A bzw. a):

- o Allgemeine Kenntnisse des EG-Rechtssystems, ferner
- o Fachkenntnisse der EG-Spezialmaterie und schließlich
- o (ressortweise?) allgemeine Kenntnisse im Umgang mit dem CELEX-Rechtsdatenbanksystem der EG.

- 3 -

## 2.2. Verwaltungsorgane mit EG-Bezug ("Bedarfsgruppe III")

Bei jenen Verwaltungsorganen (Verwendungsgruppen A und B bzw. Entlohnungsgruppen a und b), die - ohne direkte persönliche Kontaktnahme - zuständigkeitsshalber in laufenden Beziehungen mit den Europäischen Gemeinschaften stehen müssen, scheinen folgende Kenntnisse notwendig:

- o Fachspezifische EG-Kenntnisse, d.h. Kenntnisse über die EG-Rechtslage (geltende Rechtsvorschriften und Entscheidungen) in den fachspezifischen Verwaltungsmaterien.
- o Gute Kenntnis der englischen und/oder der französischen EG-Fachsprache.
- o Von entscheidender Bedeutung erscheint schließlich der - oft vernachlässigte - Aspekt der Entwicklung von Eigeninitiative im Beschaffen von Informationen über fachspezifische Entwicklungen in den Europäischen Gemeinschaften, nicht nur über das CELEX-System bzw. das Amtsblatt C der EG, sondern auch auf dem Weg über die persönliche Kontaktnahme mit Bediensteten der Kommission oder von EG-Mitgliedsstaaten.

## 2.3. Verwaltungsorgane mit direkten EG-Kontakten ("Bedarfsgruppe IV")

Zusätzlich zu fachspezifischen EG-Kenntnissen in den genannten fachlichen Spezialbereichen besteht für relativ selbständig handelnde Verwaltungsorgane (Leitungsfunktionen und selbständig auftretende Referenten der Verwendungsgruppen A und B bzw. Entlohnungsgruppen a und b) mit direkten EG-Kontakten eine Notwendigkeit zur Kenntnis folgender Materien:

- 4 -

- o Allgemeine Kenntnis des politischen Umfeldes der EG einschließlich der EG-internen Willensbildung
- o Sehr gute Sprachkenntnisse in den EG-relevanten Sprachen (zumindest Englisch und Französisch). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, daß die - für eine rechtzeitige Orientierung maßgeblichen
  - EG-Entwürfe zu verschiedensten Regelungen (völkerrechtliche Verträge; Richtlinien, Verordnungen) regelmäßig nur in einer Sprache
  - meist Englisch oder Französisch - vorliegen. Die Beherrschung beider Sprachen ist daher absolut unerlässlich.
- o Kenntnisse einer speziell auf die Europäischen Gemeinschaften Bezug nehmenden Verhandlungstechnik
- o Von entscheidender Bedeutung erscheint schließlich der - oft vernachlässigte - Aspekt der Entwicklung von Eigeninitiative im Beschaffen von Informationen über fachspezifische Entwicklungen in den Europäischen Gemeinschaften, nicht nur über das CELEX-System bzw. das Amtsblatt C der EG, sondern auch auf dem Weg über die persönliche Kontaktnahme mit Bediensteten der Kommission oder von EG-Mitgliedsstaaten.

### 3. Bundesfremder Ausbildungsbedarf

Zu prüfen wäre ferner die Grundsatzfrage der Zweckmäßigkeit eines Einbezuges von Bediensteten der Länder sowie von Bediensteten bzw. Funktionären der wirtschaftlichen Interessenvertretungen in EG-Ausbildungsveranstaltungen des Bundes. Die Notwendigkeit eines derartigen Einbezugs wurde von EG-Seite (EIPA) wiederholt besonders betont.

- 5 -

### C. Ausbildungsangebot

1. Einschlägige Lehrveranstaltungen werden derzeit von der Verwaltungskademie des Bundes sowie insbesondere durch Management-Seminare privater Institutionen bzw. durch Vortragsveranstaltungen von Interessenvertretungen in Österreich angeboten.
2. Eine Ausbildung von nicht beim Bund bediensteten Personen kann derzeit aus gesetzlichen Gründen an der Verwaltungskademie des Bundes nicht vorgenommen werden.
3. Es wäre zu prüfen, ob die Verwaltungskademie des Bundes in organisatorischer Hinsicht in der Lage ist, die oben dargelegte - insbesondere fachspezifische - Ausbildung zu leisten.

### II. Mögliche Vorgangsweise in Entsprechung des festgestellten Handlungsbedarfs:

#### A. Allgemeines

Der bestehende Handlungsbedarf sollte nach Möglichkeit im gegenwärtigen rechtlichen und organisatorischen Rahmen gedeckt werden. Mittel- und langfristig wäre zu prüfen, ob ein Bedarf nach Änderungen dieser Voraussetzungen (etwa durch eine grundlegende Neugestaltung der Grundausbildung) besteht. Nur soweit aus zwingenden Gründen schon derzeit ein unaufschiebbarer Bedarf danach besteht, wären auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine EG-orientierte Ausbildung anzupassen.

Schon aus Flexibilitätsgründen, vor allem aber in Ermangelung eines entsprechenden Bedarfs, sollte daher die Schaffung der (dienstrechtlichen?) Gattung eines

- 6 -

"Eurobeamten" im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen außerordentlichen Spezialisierung der Grundausbildung unterbleiben.

Umgekehrt erschiene es jedoch notwendig, die Vorschriften hinsichtlich der Grundausbildung zu ergänzen (s. Pkt. B). Überdies könnte es zweckmäßig sein, im Verwaltungsakademiegesetz den Einbezug von Landesbediensteten sowie von Bediensteten bzw. Funktionären wirtschaftlicher Interessenvertretungen vorzusehen. Zu überlegen wäre auch, ob nicht die gesetzliche Schranke einer mindestens fünfjährigen Beschäftigung im Bundesdienst für die Teilnahme an Fortbildungskursen der Verwaltungsakademie des Bundes entfallen sollte.

#### B. Grundausbildung ("Bedarfsgruppe I")

Ohne Ausbildung zum Spezialistentum sollte in der derzeit bestehenden Grundausbildung der Verwendungsgruppen A und B an der Verwaltungsakademie sowie in den übrigen verwaltungsinternen Ausbildungsstellen die EG-Komponente stärkere Berücksichtigung finden (Bedarfsgruppe I). Dementsprechend sollte der Einfachheit halber vorgesehen werden, daß im Rahmen des Faches "Österreichisches Verfassungsrecht" auch eine Einführung in Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der EG vorgetragen und geprüft wird. Überdies könnte beispielsweise durch entsprechende Aktualisierung des Vortrags- und Prüfungsstoffes im Fach "Wirtschaftspolitik" sowie in den übrigen bereits bestehenden Fächern, allenfalls aber auch durch Einführung einer eigenen Einführungsveranstaltung

- 7 -

Vorsorge getroffen werden (zu den Inhalten einer derartigen Ausbildung siehe oben Pkt. I).

### C. Fortbildung

Der unter Punkt I. aufgezeigte fachspezifische Bedarf an EG-bezüglichen Kenntnissen könnte am besten im Rahmen von (berufsbegleitenden) Fortbildungskursen verwirklicht werden. Fraglich bleibt, ob angesichts der Dringlichkeit des bestehenden Ausbildungsbedarfes das Prinzip der Freiwilligkeit oder Teilnahme an Fortbildungskursen diesbezüglich aufrechterhalten werden soll.

#### 1. "Bedarfsgruppe II"

- o Hierbei käme in juristischer Hinsicht zunächst eine genaue Einführung in das Rechtsquellsystem der Europäischen Gemeinschaften und in die diesbezügliche Fundstellensuche in Betracht. Auch eine Einführung in die Handhabung der CELEX-Datenbank könnte unternommen werden.
- o Diese Einführung für Legisten könnte mit praktischen Beispielen der Konformitätsprüfung aus den jeweiligen Fachbereichen der Betreffenden angereichert werden.

#### 2. "Bedarfsgruppe III"

Eine fachspezifische Spezialausbildung in verschiedenen in Betracht kommenden sachlichen Sonderbereichen könnte vermutlich nur bei entsprechend großer Nachfrage durch Kurse erfolgen. Ansonsten würde sich in diesen Fällen eine Einschulung im Zusammenwirken mit der EG-Kommission oder mit einschlägigen Dienststellen von EG-Mitgliedstaaten empfohlen. Von besonderem

- 8 -

Interesse wäre diesbezüglich eine mindestens dreiwöchige fachspezifische Einschulungspraxis im Ausland.

### 3. "Bedarfsgruppe IV"

Leitende Beamte, die beruflich ständig mit EG-Angelegenheiten betraut sind, sollten womöglich an den vom EIPA-Institut angebotenen Seminaren in Maastricht bzw. in Brüssel teilnehmen. Im Rahmen dieser Seminare werden die notwendigen Inhalte sowohl hinsichtlich des politischen Umfeldes der EG-Willensbildung als auch in Fragen der Verhandlungstechnik etc. in anscheinend geeigneter Weise behandelt und an Hand von praktischen Beispielen Übungen durchgeführt.

### 4. Fremdsprachen:

Einer aktiven Fremdsprachenschulung kommt absoluter Vorrang zu. In fachspezifischen Bereichen sowie für leitende Bundesbedienstete mit maßgeblichem EG-Bezug sollten (insbesondere) die umgangssprachlichen sowie die fachlichen Fremdsprachenkenntnisse jedenfalls in außerordentlich erhöhtem Ausmaß durch praktische Übungen geschult werden.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung betreffend die EG-Konformitätsprüfung österreichischer Rechtsentwürfe erschiene eine fremdsprachige Ausbildung im Hinblick auf die authentischen deutschen Fassungen von EG-Vorschriften derzeit zwar weniger prioritär, im Hinblick auf die mitunter zweckmäßige Kenntnis von fremdsprachigen EG-Rechtsentwürfen aber jedenfalls vorteilhaft (s. oben, Pkt. II. B.2.3.).

- 9 -

### III. Organisatorische Fragen

- o Die Grundausbildung sollte jedenfalls bei der Verwaltungsakademie des Bundes bzw. bei den sonstigen verwaltungsinternen Ausbildungsstellen des Bundes verbleiben.
- o Die Einschulung in das EG-Rechtssystem und die CELEX-Datenbank sowie die Ausbildung in fachspezifischen Bereichen könnte als Fortbildung im Rahmen der Verwaltungsakademie des Bundes, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Bediensteten der EG-Kommission, von EG-Mitgliedsstaaten sowie von Spezialisten aus dem Kreis der Bundesministerien oder der wirtschaftlichen Interessenvertretungen vorgenommen werden.
- o Die Ausbildung durch praktische Tätigkeit an fremden Verwaltungsdienststellen im EG-Ausland sollte entscheidend vorangetrieben werden.
- o Hinsichtlich der notwendigen Spezialausbildung für enge Bereiche könnte auch eine Kooperation mit Universitäten oder Postgraduate-Instituten gesucht werden.
- o Prinzipiell denkbar wäre auch die Variante der Einführung eines postuniversitären Lehrganges an heimischen Universitäten zum Zweck der beruflichen Fortbildung von EG-Spezialisten (vgl. zB. den "Lehrgang für Exportkaufleute" an der Wirtschaftsuniversität Wien).
- o Ein Abkommen mit dem EIPA-Institut sollte jedenfalls hinsichtlich der leitenden Bediensteten abgeschlossen und durchgeführt werden (s. Pkt. IV).
- o In organisatorischer Hinsicht bleibt offen, ob nicht der Verwaltungsakademie des Bundes ein besonderer

- 10 -

wissenschaftlicher Mitarbeiter beigeordnet werden sollte, der für die Koordinierung der EG-Ausbildung verantwortlich wäre.

- o Es wäre zu prüfen, inwieweit in den mit der EG-Entwicklung laufend befaßten Ressorts nicht überdies für spezielle eingegrenzte ressortspezifische Fachbereiche die Abhaltung von ressortinternen Spezialseminaren aus ökonomischen Gründen zweckmäßig sein könnte.

#### IV. Nächste Schritte

- o Wiederaufnahme der Kontakte mit dem European Institute of Public Administration (EIPA) insbesondere mit dem Ziel, im Jahr 1989 ein oder zwei Fortbildungsseminare ("Bedarfsgruppe IV") durchzuführen.
- o Kontaktaufnahme zur EG-Kommission bzw. zu Verwaltungsdienststellen der EG-Mitgliedstaaten zwecks Durchführung von Praxisaufenthalten österreichischer Interessenten aus der Verwaltung ("Bedarfsgruppe III").
- o Anreicherung des Programms der Verwaltungsakademie des Bundes für die "Bedarfsgruppe I".
- o Koordinierte organisatorische Ausweitung des Fortbildungsprogramms der Verwaltungsakademie des Bundes ("Bedarfsgruppe II und III") in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (s.o.) und Erstellung von (fachspezifischen) Ausbildungsplänen.
- o Eventuell: Personelle Aufstockung der Verwaltungsakademie.